

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN

für Wohnmobile

gültig ab dem Mietzeitraum 01.10.2017

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Wohnmobils. Reiseleistungen, bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere die §§ 651 a-l BGB, finden keinerlei Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.
- 1.2 Bei der Ausgabe bzw. Rückgabe des Fahrzeuges ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Die beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

2. Mindestalter des Mieters, Führerschein

Der Mieter bzw. Fahrer muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheines, z. B. der Klasse 3, der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3500 kg oder der Klasse C 1 von mehr als 3500 kg Gesamtgewicht sein. Der Mieter haftet vollumfänglich dafür, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen und im Mietvertrag als Fahrer angegeben sind. Eine Vorlage des Führerscheines durch den Mieter oder den Fahrer bei der Anmietung oder im Zeitpunkt der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Wohnmobils. Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheines zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 6.2 Anwendung.

3. Mietpreis

- 3.1 Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragabschluss gültigen Preisliste bzw. Nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Etwaige benötigte Mehrkilometer werden bei der Fahrzeugrückgabe laut gültiger Preisliste berechnet. Kraftstoffkosten, Maut-Park-Camping Stellplatz- sowie Fährgelühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben, andernfalls fällt zusätzlich zu den Betankungskosten eine Aufwandspauschale in Höhe von 20 € an. Durch den Mietpreis sind abgegolten die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 4 sowie für Wartung, Ölverbrauch und Verschleiß-Reparaturen.
- 3.2 Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird (siehe auch Ziff. 8.6)
- 3.2 Bei jeder Anmietung fällt zusätzlich eine einmalige Servicepauschale gemäß gültiger Preisliste an. Diese beinhaltet u. a. die betriebsbereite Übergabe des Fahrzeuges, sowie eine ausführliche Fahrzeug-einweisung.

4. Versicherungsschutz

- 4.1 Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit 100 Mio. pausch. Deckungssumme (maximal 8 Mio. je Pers. bei Personenschäden)

- 4.2 Teil- bzw. Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 800 € je Schadenfall, soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen, insbesondere entsprechend Ziff. 13 dieser Vermietbedingungen.

- 4.3 Assistance-Leistungen (Reisemobilschutzbrief) gemäß den Bedingungen der Roland-Gruppe.

5. Reservierung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Reservierungen sind nur nach schriftlicher Reservierungsbestätigung durch den Vermieter und rechtzeitig geleisteter Anzahlung durch den Mieter verbindlich. Mit der schriftlichen Reservierungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf ein Wohnmobil in der gebuchten Fahrzeugkategorie, soweit nach Ziff. 9 nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist. Auf einen spezifischen Grundriss besteht kein Anspruch.
- 5.2 Nach Erhalt der schriftlichen Reservierungsbestätigung ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 150 € auf das in der Reservierungsbestätigung genannte Konto des Vermieters zu überweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Darüber hinaus ist der Vermieter nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Frist zur Nacherfüllung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornogebühren der Ziff. 6.2. Anwendung.
- 5.3 Der eigentliche Mietpreis muss spätestens 14 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein.

6. Rücktritt und Umbuchung

- 6.1 Es wird daraufhingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein.
- 6.2 Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogebühren fällig:
bis 50 Tage vor Mietbeginn 20 % des Mietpreises
bis 14 Tage vor Mietbeginn 60 % des Mietpreises
weniger als 14 Tage vor Mietbeginn 80 % des Mietpreises
Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme-/ Abholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.
- 6.3 Soweit freie Fahrzeuge bei der Wohnmobilvermietung vorhanden sind ist eine Umbuchung bis 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Aufpreis möglich, sofern die vereinbarte Mietdauer nicht überschritten wird. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes ist nach erfolgter Buchung nicht möglich.
- 6.4 Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern
- 6.5 Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

7. Kautions

- 7.1 Die Kautions in Höhe von 800 € muss bei der Fahrzeugübernahme gebührenfrei in bar bei der Wohnmobilvermietung geleistet werden
- 7.2 Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Mietfahrzeuges sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN

für Wohnmobile

gültig ab dem Mietzeitraum 01.10.2017

wird die Kautions zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzkosten und Zusatzaufwendungen (Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden) werden bei der Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautions verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadenereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvorschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragslast hat der Vermieter das Recht die Kautions einzubehalten.

8. Fahrzeugübergabe und Rückgabe

- 8.1 Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (mit Beachtung der Uhrzeit) bei der im Vertrag benannten Wohnmobilvermietung in Kasdorf zu übernehmen und auch zurück zu geben.
- 8.2 Bei der Fahrzeugübergabe ist der gültige Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen und das Übergabeprotokoll siehe Ziff. 12. auszufüllen und zu unterschreiben. Durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennen beide Parteien den protokollierten Zustand des Fahrzeuges an.
- 8.3 Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Fahrzeugeinweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges vorenthalten bis die Fahrzeugeinweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 8.4 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen gereinigt und in protokolliertem Zustand (lt. Übergabeprotokoll) bei der Wohnmobilvermietung in Kasdorf zurückzugeben. Hat der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeuges die Toilette nicht geleert und gereinigt, wird eine Pauschale von 100 € fällig. Ist das Fahrzeug bei der Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt, werden die darüber hinaus tatsächlich anfallenden Reinigungskosten, mindestens jedoch 50 € berechnet.
- 8.5 Beschädigte oder fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet.
- 8.6 Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt.
- 8.7 Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen.
- 8.8 Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Generell besteht kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietvertrag auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.
- 8.9 Rückgaben des Fahrzeuges vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.
- 8.10 Kann das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug bereitzustellen. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet.
- 8.11 Das Mitnehmen von Tieren im Mietfahrzeug ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch den Vermieter gestattet. Kosten die durch Gesundheitsschäden entstehen (Allergien pp.) eine Instandsetzung und Reinigung notwendig machen gehen zu Lasten des Mieters.

- 8.12 In allen unseren Mietfahrzeugen ist das Rauchen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird eine Reinigungspauschale von 100 € erhoben.

9. Ersatzfahrzeug

- 9.1 Kann das Fahrzeug in der gebuchten Kategorie im Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzliche Mietkosten. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört wird oder absehbar ist, dass die Nutzung infolge einer Beschädigung, die der Mieter nicht zu vertreten hat, unangemessen lange unmöglich sein wird. Eine Kündigung des Mieters nach § 543,2 Nr.1 BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich, oder wird durch den Vermieter verweigert. Hierdurch entstehende Nebenkosten, Fahr- oder Mautgebühren, sowie Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 9.2 Beim Totalausfall des Mietfahrzeuges greifen die Assistance-Leistungen des Roland Reisemobilschutzbrief.

10. Obliegenheiten des Mieters

- 10.1 Das Fahrzeug darf nur von Mieter selbst bzw. dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden. Der Mieter muss selbst bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben und von diesen eine Kopie des Führerscheines und des BPA zu hinterlegen. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für sein eigenes einzustehen. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes, sowie des Reifendrucks) und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgebliche Bedienungsanleitung ist zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
- 10.2 Es ist untersagt das Fahrzeug u.a. zu verwenden bei motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von gefährlichen Stoffen (GefahrgutVO), zur Begehung von Straftaten, zur Weiterverleihung, zur Nutzung auf nicht befahrbarem Gelände, zur Fahrt in Kriegs- und Krisengebiete. Fahrten in ost- und außereuropäische Länder sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
- 10.3 Reparaturen, die notwendig werden um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150 € ohne Nachfrage in Auftrag gegeben werden. Übrige Reparaturen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Die Rückerstattung der Reparaturkosten an den Mieter erfolgt nur gegen Vorlage der Rechnungen und Belege im Original und gleichzeitiger Vorlage der Austauschteile, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet.
- 10.4 Über die Verkehrsvorschriften und Gesetze während der Mietdauer besuchten Länder, sowie Transitländer hat sich der Mieter zu informieren und die jeweils gültigen Vorschriften und Gesetze einzuhalten.
- 10.5 Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, dies gilt auch für Aufkleber, Folien und Lackierungen.

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN

für Wohnmobile

gültig ab dem Mietzeitraum 01.10.2017

11. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

- 11.1 Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Entwendung, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Danach hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfalles und etwaiger Zeugen zu informieren. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden.
- 11.2 Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls Unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter anzugeben.

12. Haftung des Vermieters

- 12.1 Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass dabei vertragswestliche Pflichten verletzt wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters.

13. Haftung des Mieters

- 13.1 Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit und bei Schäden, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite, Länge), sowie der Zuladungsbestimmungen beruhen für alle von ihm dem Vermieter zugefügten Schäden. Ebenfalls haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung zu einem verbotenen Zweck (Ziff. 10), im Falle einer nicht vertragsgemäßen Rückgabe, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeuges (insbesondere Bedienungsfehler oder eine übermäßige Beanspruchung) sowie im Falle einer eigenmächtigen Vertragsverlängerung entstanden sind. Hat sich der Mieter unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ 142 StGB) oder schuldhaft seine Obliegenheiten bei Unfall oder im Schadensfall gemäß Ziff. 11 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er gleichfalls in voller Schadenshöhe, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ebenfalls für alle hieraus entstehenden Schäden.
- 13.2 Überlässt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges einem nicht im Mietvertrag angegebenen Dritten und kommt es zu einem Schadenereignis, so haftet der Mieter in voller Schadenshöhe, auch wenn der Dritte den Schaden unverschuldet verursacht hat
- 13.3 Der Mieter ist hierbei ersatzpflichtig für alle Kosten, die für die Reparatur des Mietfahrzeuges notwendig sind. Bei einem Totalschaden haftet der Mieter auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswerts abzüglich Restwert, beschränkt in der jeweils gültigen Preisliste vereinbarten Höchstbetrag. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben von dieser Regelung unberührt und richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.4 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vereinbarten Selbstbehalt pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine Haftung in voller Schadenshöhe anordnen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht zugunsten unberechtigter Nutzer des Fahrzeuges.

- 13.5 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden an den Mieter weitergeleitet.
- 13.6 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- 13.7 Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten.

14. Verjährung und Abtretungsverbot

- 14.1 Der Mieter muss offensichtliche Mängel wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung innerhalb von 14 Tagen nach vertraglich vorgesehener Rückgabe des Fahrzeuges schriftlich beim Vermieter anzeigen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Nach Ablauf der Frist sind Ansprüche seitens des Mieters nur möglich, wenn er kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist trägt.
- 14.2 Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb eines Jahres nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- 14.3 Schadenersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges bei der Wohnmobilvermietung. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen

15. Speicherung und Weitergabe von Daten

- 15.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass die Wohnmobilvermietung Sigird Bonn seine persönlichen Daten speichert. Eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten an Ermittlungs- u. Steuerbehörden kann für den Fall erfolgen, dass sich der Mieter tatsächlich unredlich verhalten- bzw. hinreichende Anhaltspunkte für ein unredliches Verhalten bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben bei der Anmietung, Vorlage falscher Personalpapiere, Nichtrückgabe des Mietfahrzeuges, bei Verkehrsverstößen, Nichtmitteilen eines technischen Defektes.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters, Kasdorf im AG-Bezirk Lahnstein
- 16.2 Änderungen der allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen.
- 16.3 Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der andern Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 01.10.2017